

Das Avalon Gesetzeswerk



Strafgericht
Strafprozessordnung
Strafgesetze
Die Avalon Strafen

Berlin, Anno Dominae Zweitausendundsechs

Das Strafgericht

Präambel

Das Avalon Strafgericht ist das oberste weibliche Rechtsorgan zur Verfolgung und Bestrafung von männlichen Verbrechen gegen die Weiblichkeit. Es basiert auf dem naturrechtlichen Gesetz der absoluten weiblichen Überlegenheit über das männliche Geschlecht.

Es dient der Wiedergutmachung für jahrtausendelange Unterdrückung der Frauen durch die Männer und sorgt für rächende Gerechtigkeit durch unerbittliche Bestrafung dominanten männlichen Verhaltens.

Durch seine umfassenden Mittel zur Strafverfolgung (Gesetzgebung, Beweisführung, Anklageerhebung, Verurteilung und Exekution der Strafen) ist das Avalon Strafgericht nicht nur Rechtsprechungs - sondern auch Strafvollzugsorgan.

§1.

Objekte der Strafverfolgung

Männer, die körperliche oder psychische Gewalt gegen Frauen ausgeübt haben; Männer, die sich gegen Ihre Partnerin und/oder andere Frauen durch mangelnden Respekt versündigt haben; Männer, die selbstherrlich-dominant weibliche Überlegenheit mit Füßen treten; Männer, die triebhaft obsessiv und zügellos ihren sexuellen Phantasien freien Lauf lassen; Männer, die Frauen zu Objekten ihrer wollüstigen Triebe degradieren; Männer, die im Geiste und in Taten ihre devoten Sklavenpflichten missachten, machen sich des Verbrechens gegen die Weiblichkeit - und damit gegen die Avalon Gesetze - schuldig. Sie werden vom Avalon Strafgericht verfolgt, zur Rechenschaft gezogen und ihrer immer gerechten Strafe zugeführt.

§2.

Die Herrinnen des Strafgerichts

Das Avalon Strafgericht anerkennt die Gewaltentrennung zwischen Anklage und unabhängigem Richterspruch. Die Anklage wird repräsentiert durch die Oberste Anklägerin, aufgrund der von ihr geleiteten Strafuntersuchung. Das Urteil wird gefällt von der Obersten Richterin, aufgrund der Beweislage und des Geständnisses des Angeklagten. Beide Funktionen werden im Prozess vertreten durch die Hoheitlichen Herrinnen des Strafgerichts, Lady Mercedes und Lady Marlon, jeweils als Oberste Anklägerin oder als Oberste Richterin. Ein Recht auf Pflichtverteidigung für den Angeklagten besteht nicht.

§3.

Berechtigung zur Strafanzeige

Nur Frauen sind berechtigt Strafanzeige zu erstatten: die betroffene Ehefrau oder Partnerin des Angeklagten; eine sonstwie vom Angezeigten geschädigte Frau; oder direkt die Oberste Klägerin des Avalon Strafgerichts, die von solchen Verbrechen Kenntnis erhielt. Auch eine reumütige Selbst-Anzeige der straffällig gewordenen männlichen Kreatur ist möglich (ohne dass daraus irgend ein Anspruch auf mildern-de Umstände geltend gemacht werden kann).

§4.

Geltungsbereich des Strafgerichts

Aus der Ableitung der Avalon Gesetze von der naturrechtlichen Überlegenheit der Frauen über die Männer ergibt sich zwingend, dass der Geltungsbereich des Strafgerichts nicht auf das Territorium der Avalon Residenz beschränkt sein kann, sondern universal gültig ist. Verbrechen gegen die Weiblichkeit, wie in den Gesetzen des Strafgerichts festgelegt, werden folglich vom Strafgericht auch ausserhalb des unmittelbaren Avalon-Territoriums verfolgt, sofern sie dem Gericht zur Kenntnis gebracht wurden. Auch der Strafvollzug nach ergangenem Urteil kann u. U. außerhalb des Avalon-Territoriums erfolgen (z.B. durch Fernbestrafung/Erziehung)

§5.

Anerkennung des Geltungsbereichs

Mit seinem Eintritt in den Strafprozess anerkennt der angeklagte Delinquent ausdrücklich die Geltung des Gerichts für seine Person. Durch seine schriftlich verbindliche, unwiderrufliche Einverständniserklärung unterwirft er sich deshalb vor Prozessbeginn dem wie auch immer lautenden Urteilsspruch und der nachfolgenden Strafvollstreckung mit allen Konsequenzen. Im Falle seiner Weigerung auf den Prozess einzutreten, wendet das Avalon-Strafgericht Zwangsmittel an.

§6.

Abgrenzung zu anderen Gerichten

Das Avalon Strafgericht befasst sich nicht mit der Verfolgung und Bestrafung von zivilrechtlichen Straftatbeständen, wie sie im Bürgerlichen Strafgesetzbuch aufgeführt sind. Das staatliche Gewaltmonopol zur Strafverfolgung solcher Verbrechen wird folglich durch das Avalon Gericht nicht bestritten. Da diese männergemachten Gesetze aber keine Verbrechen gegen die Weiblichkeit ahnden, versteht sich das weibliche Gewaltmonopol des Avalon Strafgerichts als notwendige Ergänzung zu den staatlichen Gerichten.

Die Strafprozessordnung

§1

Strafanzeige

Aufgrund einer Anzeige wegen Verstosses gegen die Avalon Gesetze sammelt die Oberste Anklägerin die Beweismittel und verhört den Delinquenten sowie allfällige Zeuginnen des angezeigten Verbrechens

§2

Sicherungshaft

Sollte sich während der Beweiserhebung Verdacht auf Verdunkelungsgefahr ergeben, kann die Oberste Richterin auf Antrag der Obersten Anklägerin Sicherungshaft für maximal 30 Tage im Avalon Kerker anordnen. Spätestens nach diesem Zeitraum muss die Anklageerhebung erfolgen. Der Verdächtige wird während dieser Zeit in Isolationshaft gehalten um eine Kontaktaufnahme mit anderen Personen zu verhindern. Die Zeit der Sicherungshaft wird für den Fall eines Schuldspruches nicht auf das Strafmass angerechnet.

§3

Schuldvermutung

Die Strafverfolgung geht grundsätzlich von der Schuldvermutung aus. Der Tatbestand einer Anzeige durch eine Frau reicht aus, den Delinquenten als im Prinzip schuldig zu erkennen. Der Prozess dient dazu, seine Schuld durch Zeuginnenaussagen, Indizien und das Geständnis des Angeklagten zu erhärten und die angemessene Strafe festzusetzen.

§4

Beweismittel

Allfällig erhobene Beweismittel müssen dem Gericht während der Verhandlung zur Beurteilung vorgelegt und allfällige Zeuginnen benannt werden. Ein Mann kann nicht Zeuge sein.

§5

Zwangsmittel

Um ein vollumfängliches Geständnis des Angeklagten zu erzwingen, ist die Anwendung der hochnotpeinlichen Folter auf Anordnung der Obersten Anklägerin ausdrücklich zugelassen.

§6

Anklageerhebung

Die Oberste Anklägerin erhebt nach abgeschlossener Beweissicherung und der Zeuginnenbefragung Anklage gegen den Delinquenten. Die Oberste Richterin setzt darauf den Gerichtstermin fest. Der Angeklagte hat keinen Anspruch darauf, die Anklageakte vor Prozessbeginn einzusehen.

§7

Läuterungshaft

Der Angeklagte muss mindestens 6 Stunden vor Beginn der Verhandlung am Gerichtsort eintreffen. Zur Vorbereitung auf seinen Prozess und zur Läuterung seiner verbrecherischen Seele wird er bis zur Verhandlung nackt in einer Dunkelzelle des unterirdischen Avalon Kerkers angekettet.

§8

Nichterscheinen vor Gericht

Bei Nichterscheinen des Angeklagten zur Gerichtsverhandlung wendet das Oberste Avalon Gericht Zwangsmittel an (z.B. Erpressung), um einen ordnungsgemässen Prozessverlauf in Anwesenheit des Angeklagten sicher zu stellen.

§9

Öffentliche Verhandlung

Die Gerichtsverhandlung ist öffentlich für alle Frauen, die der Anwendung strafen-der Gerechtigkeit gegen das männliche Geschlecht persönlich beiwohnen, und einen von Herrinnen geführten Schauprozess gegen das männliche Verbrechen nicht missen wollen.

§10

Recht auf Verteidigung

Der Angeklagte wird nackt und in Ketten vorgeführt. Er kniet für die Dauer der Gerichtsverhandlung vor der Obersten Richterin. Um zu verhindern, dass er die Verhandlung durch Zwischenrufe stören kann, ist er geknebelt. Der Knebel wird nur entfernt, wenn die Oberste Richterin eine Stellungnahme des Angeklagten zu den Anklagepunkten verlangt. Nur wenn die Richterin es ihm gestattet, hat der Beschuldigte das Recht sich zu verteidigen.

§11

Beweiserhebung

Die Oberste Richterin verliert die Anklagepunkte und die Oberste Anklägerin trägt die Beweise vor. Die Oberste Richterin hört die von der Anklage benannten Zeuginnen an.

§12

Zwangsgeständnis

Falls bei Prozessbeginn noch kein vollumfängliches Geständnis des Angeklagten vorliegt, kann dieses durch Anwendung von Zwangsmitteln während der Verhandlung erzwungen werden.

§13

Urteilsprechung

Aufgrund des Geständnisses, der Beweislage und der Zeuginnenaussagen spricht die Oberste Richterin das Urteil und setzt das Strafmass fest. Bei der Festlegung der Strafen berücksichtigt die Oberste Richterin alle begangenen Verbrechen des Angeklagten und bestimmt für jedes einzelne Vergehen die angemessene Strafe.

§14

Angemessene Strafen

Die Urteile des Strafgerichts sind hart und gerecht. Das Urteil, die Höhe der Strafe und die Art des Strafvollzugs entsprechen dem Charakter und der Größe des begangenen Verbrechens

§15

Gnadengesuch

Der Verurteilte kann nach erteiltem Urteilspruch ein Gnadengesuch an die Oberste Richterin richten. Dass Gnade gewährt wird, ist wenig wahrscheinlich und bleibt der Willkür der Obersten Richterin überlassen.

§16

Annahme der Strafen

Der Verurteilte bedankt sich für das gerechte Urteil und bestätigt ausdrücklich die Annahme des Strafmasses. Er wird darauf in den Kerker zurück gebracht und wartet dort nackt angekettet auf den Vollzug seiner Strafe(n).

§17

Strafvollzug

Der Strafvollzug muss spätestens 24 Stunden nach Urteilsverkündung beginnen. Je nach dem Charakter der Strafe ist der Vollzug öffentlich.

§18

Schriftliches Urteil

Das Urteil wird von der Obersten Richterin in schriftlicher Form festgehalten und wird dem Verurteilten auf Wunsch zugestellt.

§19

Mehrfachverurteilung

Der Angeklagte kann für das selbe Verbrechen mehrfach verurteilt und bestraft werden.

§20

Recht auf Berufung

Gegen Urteile des Avalon Strafgerichtes als oberstes Rechtsorgan kann keine Berufung eingelegt werden.

§21

Gerichtskosten

Die Verhandlungen des Strafgerichtes sind kostenfrei. Die Kosten des Strafvollzugs werden dem Verurteilten in Rechnung gestellt.

Die Strafgesetze

Präambel

§1.

Das Avalon Gesetzeswerk dient der Sicherung der naturrechtlichen Überlegenheit der Frauen über die Männer. Es beschreibt die Straftaten, die gegen dieses universale Naturgesetz verstossen und legt den Strafrahmen für ihre Ahndung fest.

§2.

Darüber hinaus verfolgen die Avalon Gesetze ein Erziehungsziel: Die Existenz eines Gesetzeswerkes, das strafwürdiges, frauenverachtendes Verhalten definiert, macht es männlichen Kreaturen unmöglich, sich auf Nichtwissen oder Unkenntnis herauszureden. Jeder Mann weiss danach, wie er sich zu verhalten hat und wo sein Verbrechen gegen die Weiblichkeit beginnt. Umso härter kann das Gericht Gesetzesverstösse ahnden und straffällig gewordene Männer durch erzieherische Zwangsmassnahmen auf den Tugendpfad der Ehrfurcht und Demut vor dem weiblichen Geschlecht führen.

§3.

Die häufigsten Verbrechen gegen die Weiblichkeit sind männliche Gewalt, Respektlosigkeit, Missachtung, Erniedrigung und Entehrung der Frauen. Die Strafen dafür sollen dem Charakter dieser Verbrechen entsprechen. Durch Anwendung von Gewalt und Folter, Erniedrigung und Entwürdigung soll die männliche Kreatur geläutert und ihre Seele soweit gereinigt werden, dass sie die naturrechtliche Überlegenheit der Frauen nie wieder in Frage stellt.

1. Verbrechen gegen die Weiblichkeit

§1

Tätliche Gewalt gegen Frauen

Der weibliche Körper ist unantastbar. Jede Form eines tätlichen Angriffs auf den weiblichen Körper, wie gewaltsame Erzwingung des Beischlafs (Vergewaltigung), oder sonstige körperlicher Gewaltanwendung gegen eine Frau oder Frauen wird als absolut unverzeihbares Kapitalverbrechen geahndet und u.a. mit körperlichen Höchststrafen belegt. Für die Strafzumessung werden dabei keinerlei mildernde Umstände wie Eifersucht, Alkohol, Drogen, sexuelle Ekstase o.ä in Betracht gezogen.

§2

Psychische Gewalt gegen Frauen

Die weibliche Psyche ist unantastbar. Subtile Formen der Gewaltanwendung gegen Frauen, wie psychische Unterdrückung, seelische Abhängighaltung, Liebesentzug oder Liebesverweigerung, Ausbeutung weiblicher Liebesfähigkeit aus niedrigen Motiven, sind

moralisch höchst verwerflich und streng verboten. Sie werden u.a. mit psychisch wirkungsvollen Strafen wie Isolations- und Dunkelhaft sowie Totalentzug von Sinneswahrnehmungen geahndet.

§3

Erniedrigung und Entehrung der Frauen

Wer Frauen durch üble Nachrede, zotige Kommentare, anzügliche Reden oder sonstwie beleidigende Äußerungen verächtlich macht und bloss stellt, macht sich der Erniedrigung und Entehrung der Frauen schuldig und wird selber u.a. durch Methoden öffentlicher Erniedrigung wie Pranger, Schaukäfig, Anspucken etc. bestraft.

§4

Gedankenverbrechen

Wer durch ausschweifende, zügellose Gedanken Frauen für seine unverschämten sexuellen oder sonstwie unziemlichen Phantasien missbraucht, macht sich des Gedankenverbrechens gegen die Frauen schuldig. Weil dieses Verbrechen durch Indizienbeweise nur selten nachgewiesen werden kann, ist bei Verdacht auf Gedankenverbrechen die Androhung oder tatsächliche Anwendung von Folter zur Erpressung eines Geständnisses geboten.

§5

Wollust und Begehrlichkeit

Wer Frauen durch unverschämte, begehrlige Blicke und wollüstige Körpersprache öffentlich oder privat belästigt, macht sich strafbar. Die anzeigende Frau bestimmt wann die Grenze von erwünschter Bewunderung zu unverschämter Begehrlichkeit überschritten ist. Solche Verbrechen werden u.a. durch Extremfesselung und Blindsetzung bestraft, um derartige Gesten und Blicke zwangsweise zu verhindern,.

§6

Missbrauch von weiblichen Attributen (Fetischismus)

Wer ohne Genehmigung weibliche Attribute und Kleidungsstücke (Büstenhalter, Mieder, Slips, Strumpfhalter, Korsetts, Nylons, Schuhe, Kleider etc.) stiehlt oder auch nur vorübergehend entwendet und für seine perversen sexuellen Vergnügungen missbraucht, macht sich des Diebstahls und der Besudelung spezifisch weiblichen Eigentums schuldig. Dieses schwerwiegende Verbrechen wird streng bestraft u.a. unter Anwendung der betreffenden Attribute als Mittel zur Fesselung, Knebelung, Blindsetzung.etc.

§7

Respektloses Verhalten

Wer Frauen ohne die gebotene Ehrerbietung und Demut begegnet, respektlos behandelt und durch Worte und/oder Taten beleidigt oder missachtet, macht sich dieses Verbrechens schuldig. Er wird u.a. durch öffentliche Auspeitschung für solche Respektlosigkeit bestraft.

§8

Lügen gegen Frauen

Wer in irreführender Absicht die Unwahrheit gegen Frauen sagt, oder aus niedrigen Motiven die ganze Wahrheit verschweigt um sich einen Vorteil zu verschaffen, wird u.a. durch Anwendung von Folter und strenge Körperstrafen zum Geständnis der vollen Wahrheit gezwungen.

§9

Anzweifeln der naturrechtlichen weiblichen Überlegenheit

Wer durch Worte, Taten oder Gesten die absolute, naturrechtliche Überlegenheit des weiblichen Geschlechts über die Männer in Zweifel zieht, wird mit schweren Körperstrafen und Kerkerhaft bestraft. Dabei spielt es keine Rolle, ob dieser Strafbestand absichtlich oder fahrlässig erfüllt wurde. Allein die subjektive Wahrnehmung einer Frau, dass ein Mann ihre Überlegenheit nicht ausreichend gewürdigt hat, reicht aus zur Verurteilung und Bestrafung.

§10

Umgehen einer von Frauen befohlenen Bestrafung

Wer sich weigert eine von einer oder mehreren Frauen oder vom Avalon Strafgericht verhängte Bestrafung anzunehmen, oder sich einer von Frauen verordneten Bestrafung durch Flucht, sonstige Abwesenheit am Bestrafungstermin, oder Vortäuschung falscher Tatsachen (angebliche Krankheit o.ä.) zu entziehen versucht, wird durch Zwangsmittel zum Strafantritt gezwungen. Die ursprünglich verhängte Strafe wird dabei automatisch verdoppelt.

§11.

Beleidigung der Herrinnen des Strafgerichts

Wer die Oberste Richterin und/oder die Oberste Anklägerin beleidigt durch Nicht- oder verspätetes Erscheinen zum Gerichtstermin, oder indem er die Gerichtsverhandlung stört, oder eine Gerichtsentscheidung anzweifelt, wird mit harten Ordnungsstrafen bestraft.

2. Verbrechen gegen den Sklavenstatus

Der Status eines Sklaven bringt besondere Pflichten gegenüber seiner Herrin mit sich. Verstöße gegen diese Pflichten werden durch spezielle Gesetze geahndet. Das Strafmass für solche Verbrechen wird vom Strafgericht entsprechend der Größe des Verbrechens festgesetzt. Die Sklaven-Herrin kann die Strafe nach Belieben erweitern.

§12

Mangelnde Unterwerfung

Ein Sklave, der durch Worte oder Taten zum Ausdruck bringt, dass er seiner völligen Unterwerfung unter die Herrschaft der Herrin nur mangelhaft nachlebt, und weiterhin seinen männlich-egoistischen Eigenwillen über die Interessen seiner Herrin stellt, macht sich dieses Verbrechens schuldig. Ob und wann dies der Fall ist, wird allein durch die Herrin festgestellt.

§13

Nichterfüllung auftragener Pflichten

Ein Sklave, der die ihm von seiner Herrin aufgetragene Aufgaben und Pflichten nicht oder nur unzulänglich erfüllt, oder sich vor der Ausführung befohlener Aufgaben zu drücken versucht, wird für dieses Vergehen bestraft.

§14

Inkompetenz und Faulheit

Ein Sklave, der bei der Arbeit Anzeichen von Dummheit oder Nachlässigkeit oder Faulheit zeigt und/oder eine Arbeit zu langsam erledigt, oder sich unfähig zeigt, eine ihm zugeteilte Aufgabe zu erfüllen, wird dafür hart bestraft. Allein seine Herrin bestimmt, ob und wann dies der Fall ist.

§15

Nicht erfüllte Versprechen und Erwartungen

Ein Sklave, der ein Versprechen gegenüber seiner Herrin nicht einlöst oder die Erwartungen seiner Herrin nicht erfüllt, macht sich dieses Verbrechens schuldig. Bei der Strafzumessung spielt es keine Rolle, ob der Sklave das Versprechen tatsächlich gegeben hat, oder ob ihm die Erwartung seiner Herrin tatsächlich bekannt war.

§16

Vernachlässigung einer Herrin

Ein Sklave, der seine Herrin vernachlässigt indem er ihr nicht jederzeit mit Leib und Seele zur Verfügung steht, oder seiner Herrin nicht jeden Wunsch sofort von den Lippen abliest, macht sich dieses schweren Verbrechens schuldig.

§17

Nicht genehmigte Erektion, Selbstbefriedigung

Ein Sklave, der ohne Erlaubnis eine Erektion seines Geschlechts provoziert oder sich ohne spezielle Genehmigung seiner Herrin selber befriedigt, missbraucht das Eigentum der Herrin zu eigennützigem Vorteil und wird dafür hart bestraft. Nur auf ausdrücklichen Befehl und zum Vergnügen seiner Herrin, in Verbindung mit einer Strafmassnahme, darf ein Sklave sich selbst befriedigen.

§18

Ungehorsam gegenüber einer Herrin

Ein Sklave, der sich durch Nichtbefolgen eines Befehls und/oder offene Auflehnung gegen eine Anordnung seiner Herrin der Insubordination schuldig macht, wird durch harte Körperstrafen eines Besseren belehrt.

§19

Mildernde Umstände

Die Oberste Richterin kann bei der Bewertung des Verbrechens und der folgenden Strafzumessung mildernde Umstände berücksichtigen. Als solche Umstände gelten:

- wenn der Angeklagte ein vollumfängliches, freiwilliges (nicht durch Zwangsmittel erpresstes) Geständnis abgelegt hat;
- wenn der Angeklagte glaubwürdige Reue über seine Tat bezeugt hat;
- wenn der Angeklagte sich öffentlich für seine Tat entschuldigt
- wenn der Angeklagte glaubwürdige Wiedergutmachung für seine Verbrechen angekündigt hat.

§20

Strafverschärfende Umstände

Die Oberste Richterin muss bei der Bewertung des Verbrechens und der folgenden Strafzumessung alle strafverschärfenden Umstände berücksichtigen. Als solche Umstände gelten:

- wenn der Angeklagte das Verbrechen vorher geplant hat;
- wenn der Angeklagte bereits ein- oder mehrmals vom Strafgericht für ein oder mehrere Verbrechen verurteilt worden ist;
- wenn der Angeklagte seine Verbrechen oder Teile davon leugnet, und/oder ein vollumfängliches Geständnis seiner Tat verweigert;
- wenn der Angeklagte die Strafuntersuchung behindert hat.

*

Die Avalon Strafen

Der unter §1 bis §11 beschriebene Strafrahmen für Verbrechen gegen die Weiblichkeit kann von der Obersten Richterin jederzeit willkürlich erweitert werden. Das Strafgesetz verpflichtet sie allerdings bei der Strafzumessung und der Art der Bestrafung den Charakter des Verbrechens zu bedenken. Die Härte und Form der Strafe soll dem Verbrechen ähnlich sein.

Ist ein Verurteilter aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht in der Lage, eine verordnete Körperstrafe ganz oder teilweise durchzustehen, kann die Richterin eine alternative Strafe wählen (z.B. Freiheitsentzug)

Arten der Bestrafung

§1

Körperliche Bestrafungen

Alle körperlichen Bestrafungen werden mit großer Härte ausgeführt. Kann eine körperliche Bestrafung nicht sofort vollzogen werden, ist sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzuholen. Kann der Verurteilte die gesamte Bestrafung nicht ertragen, ist sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt vollständig zu wiederholen.

§1.1

Ohrfeigen

Ohrfeigen erfolgen mit Lederhandschuhen auf das nackte Gesicht des knienden Verurteilten. Die Anzahl der Ohrfeigen wird von der Obersten Richterin festgelegt.

§1.2

Rohrstock

Diese Bestrafung erfolgt auf den nackten Hintern des Verurteilten. Er wird dazu auf der Strafbank festgeschnallt. Die Stärke des Rohrstocks und Anzahl der Hiebe bestimmt die Oberste Richterin.

§1.3

Strafgasse

Der Verurteilte muss auf allen Vieren durch eine Gasse kriechen, die von sechs Frauen gebildet wird, die mit Rohstöcken auf ihn einschlagen. Er muss die Gasse so lange durchqueren bis er die festgesetzte Anzahl von Schlägen erhalten hat.

§1.4.

Auspeitschung

Der nackte Verurteilte wird auf den Straßbock, die Straßbank oder an den Straßpfahl gefesselt. Die Peitschenschläge werden auf den Rücken des Verurteilten gerichtet. Länge und Stärke der Peitsche sowie die Anzahl der Peitschenhiebe bestimmt die Oberste Richterin.

§2.

Pranger

Der Verurteilte wird im öffentlichen Pranger eingeschlossen und unbeweglich, in stehender, kniender oder vorgebeugter Haltung zur Schau gestellt. Jede Frau kann den Verurteilten quälen, peitschen oder sonst wie bestrafen, um sich an ihm für seine Verbrechen zu rächen. Die Zeitdauer der Anprangerung wird von der Obersten Richterin bestimmt.

§3.

Einkerkerung

Für den Zeitraum der Einkerkerung erhält der Verurteilte nur Wasser und Brot. Die Einkerkerung kann durch die Anordnung von Fesseln, Ketten oder regelmäßige Körperstrafen verschärft werden. Die Oberste Richterin setzt die Dauer und Form der Einkerkerung fest: Zelle (auch Dunkelzelle); Eisenkäfig; Geschlossene Kiste; Erdloch.

§4.

Zwangsarbeit

Wird der Verurteilte zu Zwangsarbeit verurteilt, muss er diese auf dem Avalon Territorium ableisten. Die Arbeitszeit beträgt 16 Stunden täglich, die Nacht verbringt der Verurteilte im Kerker. Die Zwangsarbeit erfolgt in Eisenketten, der Delinquent wird dabei durch Elektroschocks ferngesteuert.

§5.

Bedingte Strafen

Die Oberste Richterin kann den Strafvollzug zur Bewährung aussetzen, d.h. ein Teil oder die gesamte Strafe wird für die Dauer der festgesetzten Bewährungszeit ausgesetzt. Wird der Verurteilte in diesem Zeitraum nicht rückfällig, und begeht kein weiteres Verbrechen wird ihm die Strafe erlassen. Falls der Verurteilte während der Bewährungszeit neue Verbrechen begeht oder Bewährungsauflagen nicht erfüllt, muss die Strafe unverzüglich ausgeführt werden.

§6

Unbedingte Strafen

Ist ein Angeklagter zu einer unbedingten Strafe verurteilt worden, muss die Bestrafung sofort ohne Verzögerung ausgeführt werden.

Berlin, Anno Dominae Zweitausendsundsechs